

Einladung

für die Öffentlichkeit

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am Dienstag, den 29. April 2025 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 01.04.2025
2. Beschluss 24/2025 Vergabe der Baugrunduntersuchung – für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz
3. Beschluss 25/2025 Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2021- ID0708 – Diehmener Mühle Abriss Brückenbauwerks, Herstellung Furt
4. Beschluss 26/2025 Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2021- ID 0714 Diehmen Wallergänzung und Durchlasserneuerung
5. Beschluss 27/2025 Vergabe: Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Gemeindeamt Gnaschwitz
6. Beschluss 28/2025 Vergabe: Nachrüstung einer PV-Anlage und Einbindung in die vorhandene Elektrotechnik auf der Kindertagesstätte Doberschau
7. Beschluss 29/2025 Verfahrenseröffnung: Teilaufhebung Bebauungsplan „Wohnpark Am Schloss Gaußig“
8. Beschluss 30/2025 Auslegung: Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“
9. Beschluss 31/2025 Aufhebung Beschluss 11/02/2024 (Aufstellung Änderung B-Plan „Wohnpark Am Schloss“)
10. Beschluss 32/2025 Aufnahme der Ortsstraße „Ringstraße Teil 2 OS51Gn“ in das Straßenbestandsverzeichnis
11. Beschluss 33/2025 Entgegennahme von Zuwendungen
12. Informationen aus dem Gemeindeamt
13. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel:

Gnaschwitz

Aushang ab:

17.04.25 Kepner

Abnahme am:

02.05.25 Kepner

Beschluss 24/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Vergabe der Baugrunduntersuchung für die Baumaßnahme „Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz“ in Höhe von 12.724,08 € an das Baugrundinstitut Richter zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

24/2025

erarbeitet von: Tiefbau

Datum: 16.04.2025

Beschluss-Nr.: ~~-/04/2025-~~

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	29.04.2025	

Betreff:

Vergabe der Baugrunduntersuchung – für den Ausbau der Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Vergabe der Baugrunduntersuchung für die Baumaßnahme „Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz“ in Höhe von

12.724,08 €

an das Baugrundinstitut Richter zu vergeben.

Begründung:

Die Kläranlage Gaußig wurde 1994/1995 auf einer gepachteten Fläche neu errichtet. Der alte Pachtvertrag lief am 31.12.2024 aus und konnte mit einer Befristung bis 2029 verlängert werden.

Durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig wurde nach Auflösung des AZV Mittleres Schwarzwasser (31.12.2003) ein Vertrag mit der Abwasserbeseitigung Bautzen abgeschlossen, der die fachgerechte Betriebsführung regelt.

In den jährlichen Informationen der verantwortlichen Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft größere Investitionen in der Kläranlage Gaußig notwendig werden, um dem aktuellen Stand der Technik gerecht zu werden.



Bereits in den Jahren 2020/ 2021 wurde durch das Ingenieurbüro IBOS Görlitz eine Variantenuntersuchung durchgeführt und der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossen, die Variante 1 (Abwasserüberleitung von Gaußig nach Techritz) weiter zu verfolgen.

Basis für die Weiterführung der Variante 1 war, die signifikante Reduzierung des Fremdwassereintrages in das Schmutzwasser des Ortsteils Gaußig. Dies konnte durch mehrere Maßnahmen in 2022 erfolgreich realisiert werden.

In einem der nächsten Schritte ist die Beantragung der Fördermittel notwendig dazu sind die Bauerlaubnisse für alle betroffene Flurstücke einzuholen und eine Kostenberechnung zu erstellen.

Um die Kosten zu berechnen ist im Vorfeld eine Baugrunduntersuchung notwendig.

Für die Erstellung eines Baugrundgutachtens wurden bei 3 ortsansässigen Ingenieurbüros angefragt welche wie folgt angeboten haben.

Angebotsübersicht Baugrunduntersuchung		
Anbieter	Angebot vom	Angebotspreis brutto
Baugrundinstitut Richter	08.04.2025	12.724,08 €
IFG Ingenieurbüro für Geotechnik	09.04.2025	22.319,64 €
Prüftechnik Oberlausitz GmbH	11.04.2025	25.133,99 €

Die Beauftragung soll an den wirtschaftlichsten Anbieter, das Baugrundinstitut Richter erfolgen.

Die benötigten Mittel in Höhe von 12.724,08 € wurden im Haushaltsplan 2025 eingeplant.

Die gesamten Kosten sind bei der Buchungsstelle 53.80.00.01-099520-AWÜGauTe zu veranschlagen.

Es wird darum gebeten, die Vergabe der Baugrunduntersuchung zu beschließen.

Bitte beachten: § 20 SächsGemO - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*

Einreicher:


Alexander Fischer
Bürgermeister

erarbeitet von:


Thomas Ludwig
SB Tiefbau

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat Mitgliederzahl: Sitzung am: 29.04.2025 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war x öffentlich nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

anwesend: einstimmig __ Enthaltungen __ Ja __ Nein __ gem. Antrag

abweichender Beschluss:

Beschluss 25/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Bauleistungen für die Baumaßnahme „ID0708 – Diehmener Mühle Abriss Brückenbauwerks, Herstellung Furt“ zum Gesamtbruttobetrag in Höhe von 36.038,84 € an den wirtschaftlichsten Bieter, OCS-Kubisch GmbH, Dorfstraße 44, 02991 Lauta zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

2512025

erarbeitet von: Tiefbau

Datum: 16.04.2025

Beschluss-Nr.: ~~104/2025-~~

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

29.04.2025

Betreff:

Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2021- ID0708 – Diehmener Mühle Abriss Brückenbauwerks, Herstellung Furt

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Bauleistungen für die Baumaßnahme „ID0708 – Diehmener Mühle Abriss Brückenbauwerks, Herstellung Furt“ zum Gesamtbruttobetrag in Höhe von

36.038,84 €

an den wirtschaftlichsten Bieter, OCS-Kubisch GmbH, Dorfstraße 44, 02991 Lauta zu vergeben.

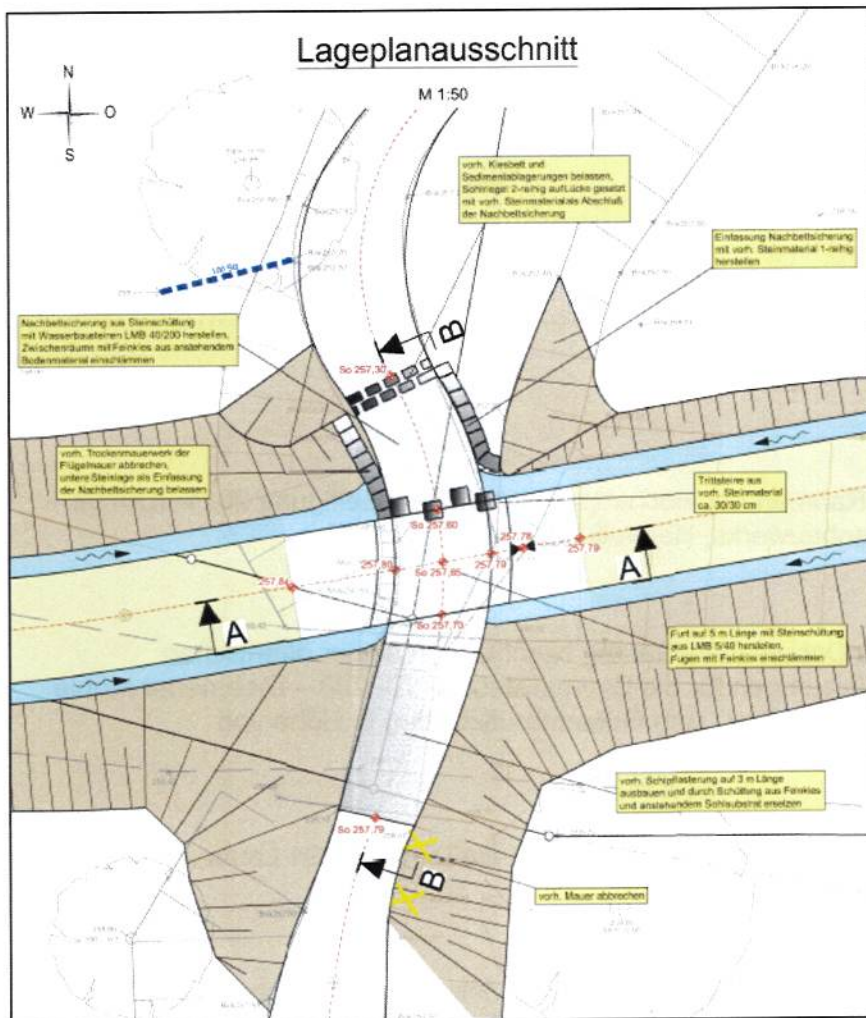
Begründung:

Im Rahmen der Richtlinie Starkregen- und Hochwasserschäden- Billigkeitsleistungen 2021 (im Folgenden: RL SHB-2021) sollen Schäden, die durch das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 verursacht wurden, nachhaltig beseitigt werden.

Durch das Hochwasser am 17.07.2021 wurde ein über das Diehmener Wasser führendes Brückenbauwerk teilweise zerstört. Weiterhin wurden durch das Hochwasserereignis Sedimentablagerungen, Auskolkungen, Unterspülungen von Bäumen und Böschungsabbrüche verursacht

Im Rahmen der Maßnahme ID0708 – Diehmener Mühle Abriss Brückenbauwerks, Herstellung Furt erfolgt der Abbruch der vorhandenen Brücke einschließlich der Flügelmauern sowie der Ersatz des Brückenbauwerks durch eine Furt.

Aufgrund des großen Höhenunterschiedes zwischen Gewässersohle und Wegoberkante vor und nach der Gewässerquerung ist die Anlage von Zufahrtsrampen von und zum Gewässer erforderlich.



Die Maßnahme im Ortsteil Diehmen wurden öffentlich ausgeschrieben und 7 Unternehmen gaben ein Angebot ab.

Als wirtschaftlichster Bieter wurde durch das Planungsbüro die OCS-Kubisch GmbH, Dorfstraße 44, 02991 Lauta ermittelt(siehe Anlage).

		Summe (brutto)	%
1	OCS Kubisch	36.038,94 €	100,0
2	OSTEG	37.299,31 €	103,5
3	Frauenrath	38.762,98 €	107,6
4	BSD	39.751,95 €	110,3
5	NADEBOR	40.760,64 €	113,1
6	SLB Bautzen	59.350,95 €	164,7
7	Steinle Bau	65.421,52 €	181,5

Alle notwendigen Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.

Die Durchführung der Maßnahmen ist im Zeitraum Mai bis Juni 2025 vorgesehen.

Die benötigten Mittel wurden im Haushaltsplan 2025 eingeplant.

Die gesamten Kosten sind bei der Buchungsstelle 75.52.00.06-511100 zu veranschlagen.

Für diese Maßnahme wurden über die RL SHB-2021 Fördermittel beantragt und der entsprechende Zuwendungsbescheid ist am 21.06.2023 bei der Gemeinde eingegangen. Eine Refinanzierung ist somit sichergestellt.

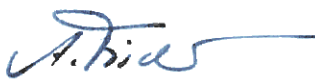
Es wird darum gebeten, die vorliegende Vergabe zu beschließen.

- Anlage Vergabevorschlag

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Einreicher:



Alexander Fischer
Bürgermeister

erarbeitet von:



Thomas Ludwig
Sachbearbeiter Tiefbau

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat Mitgliederzahl: Sitzung am: 29.04.2025 TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war x öffentlich nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

anwesend: einstimmig __ Enthaltungen __ Ja __ Nein __ gem. Antrag

abweichender Beschluss:

Vergabevorschlag

HW-Schadensbeseitigung Hochwasser 2021

ID0708

Diehmener Mühle, Abriss Brückenbauwerk, Herstellen einer Furt

1. Allgemeines

Die o.g. Bauarbeiten wurden am 11.03.2025 nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte über die SDV Vergabe GmbH. Um die Teilnahme am Wettbewerb haben sich 8 Firmen beworben. Zur Angebotseröffnung am 01.04.2025 in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig wurden termingerecht 7 Angebote eingereicht. Unter Berücksichtigung der bei der Submission verlesenen Angebotsendsummen ergab sich folgende Reihenfolge der bietenden Firmen:

		Summe (brutto)	%
1	OCS Kubisch	36.038,94 €	100,0
2	OSTEG	37.299,31 €	103,5
3	Frauenrath	38.762,98 €	107,6
4	BSD	39.751,95 €	110,3
5	NADEBOR	40.760,64 €	113,1
6	SLB Bautzen	59.350,95 €	164,7
7	Steinle Bau	65.421,52 €	181,5

2.

Feststellungen zur Angebotsprüfung

Die eingereichten Angebote wurden in allen Teilen entsprechend dem nachfolgenden Wertungsschema geprüft:

2.1 Formale Angebotswertung

Die Angebote der Bieter wurde gemäß dem Prüfschema nach Anlage zu § 5, Abs. 1 SächsVergabeG mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Zwingende Ausschlussgründe

aa) *Angebot enthält nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen, Nachweise oder Preise*

Die Angebote der in die engere Wahl kommenden Bieter enthalten die geforderten bzw. nachgeforderten Erklärungen, Nachweise und Preise.

bb) *Angebot ist nicht unterschrieben beziehungsweise elektronisch signiert*

Die Angebote sind unterschrieben.

cc) *Bietereintragungen sind nicht zweifelsfrei*

Die Eintragungen der Bieter sind zweifelsfrei.

dd) *Änderung oder Ergänzung der Vertragsunterlagen*

Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen festgestellt.

ee) *Angebot ist nicht form- oder fristgerecht eingegangen*

Die Angebote sind form- und fristgerecht eingegangen.

ff) *Wettbewerbswidrige Absprachen*

Es wurden keine Anzeichen erkannt, die auf eine unzulässige wettbewerbswidrige Absprache schließen lassen.

gg) *Nicht zugelassene oder nicht auf besondere Anlage gemachte oder als solche nicht deutlich gekennzeichnete Nebenangebote*

Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

hh) *Vorsätzlich unzutreffende Erklärungen des Bieters in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit*

Es wurden keine unzutreffenden Erklärungen abgegeben.

2. Fakultative Ausschlussgründe

aa) *Bieter ist insolvent beziehungsweise befindet sich in Liquidation*

Anhaltspunkte auf wirtschaftliche Probleme wurden bei den Bietern nicht festgestellt.

bb) Bieter hat schwere Verfehlungen begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt.

Schwere Verfehlungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit sind bei den Bietern nicht bekannt.

cc) Bieter hat die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt

Aus den durch die Bieter vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die auf Verfehlungen zu o.g. Tatbeständen hindeuten.

dd) Bieter hat sich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet (soweit einschlägig)

Die Bieter sind ordnungsgemäß bei der Berufsgenossenschaft angemeldet.

2.2 Eignungsprüfung

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde anhand der durch die Bieter vorgelegten Unterlagen überprüft.

Alle Bieter verfügen über die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Qualifikation, technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

2.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

Gemäß VOB/A, § 16d Nr. 1 Abs. 1 darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Angebote deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen sind auszuschließen. Im vorliegenden Fall können die Angebote der fünf günstigsten Bieter aus preislicher Sicht uneingeschränkt gewertet werden.

2.4 Rechnerische Angebotsprüfung

Es wurden keine Rechenfehler festgestellt.

3. Berücksichtigung von Nebenangeboten

Es wurden keine Nebenangebote abgegeben.

4. Berücksichtigung von Preisnachlässen

Es wurden keine Preisnachlässe angeboten.

5. Vergabevorschlag

Der Zuschlag ist gemäß VOB/A, § 16d Nr. 1, Abs. 3 auf das Angebot zu erteilen, dass unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Dies trifft auf das Angebot der Firma OCS Kubisch aus Lauta zu. Wir schlagen daher vor, den Auftrag an diese Firma zum Angebotspreis von:

Summe netto:	30.284,74 €
+ 19 % MwSt.:	5.754,10 €
Summe brutto:	36.038,84 €

zu vergeben.

Hinweis:

In dem auf Basis des Leistungsverzeichnisses aufgestellten Kostenanschlag vom 09.03.2025 wurden die ausgeschriebenen Leistungen mit 53.000 € brutto veranschlagt.

Aufgestellt: Dipl. Ing. Krämer

 INGENIEURBÜRO KRÄMER
BERATENDE INGENIEURE GMBH
Tel. (035951)18 46 18
Alte Straße 15 b
01904 Neukirch / Lohmitz

02.04.2025

Anlage: Preisspiegel

Beschluss 26/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Bauleistungen für die Baumaßnahme „ID 0714 Diehmen Wallergänzung und Durchlasserneuerung“ zum Gesamtbruttobetrag in Höhe von 118.800,51 € an den wirtschaftlichsten Bieter, Oberlausitzer Straßen-, Tief- und Erdbau Gesellschaft mbH (OSTEG), Friedensstraße 35c, 02763 Zittau zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

~~nichtöffentliche Sitzung~~

erarbeitet von: Tiefbau

Datum: 16.04.2025

Beschluss-Nr.: ²⁶¹²⁰²⁵~~104/2025~~

.....

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
------------------------------	----------------	-------------------

.....

Gemeinderat

29.04.2025

Betreff:

Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2021- ID 0714
Diehmen Wallergänzung und Durchlasserneuerung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Bauleistungen für die Baumaßnahme „ID 0714 Diehmen Wallergänzung und Durchlasserneuerung“ zum Gesamtbruttobetrag in Höhe von

118.800,51 €

an den wirtschaftlichsten Bieter, Oberlausitzer Straßen-, Tief- und Erdbau Gesellschaft mbH (OSTEG), Friedensstraße 35c, 02763 Zittau zu vergeben.

Begründung:

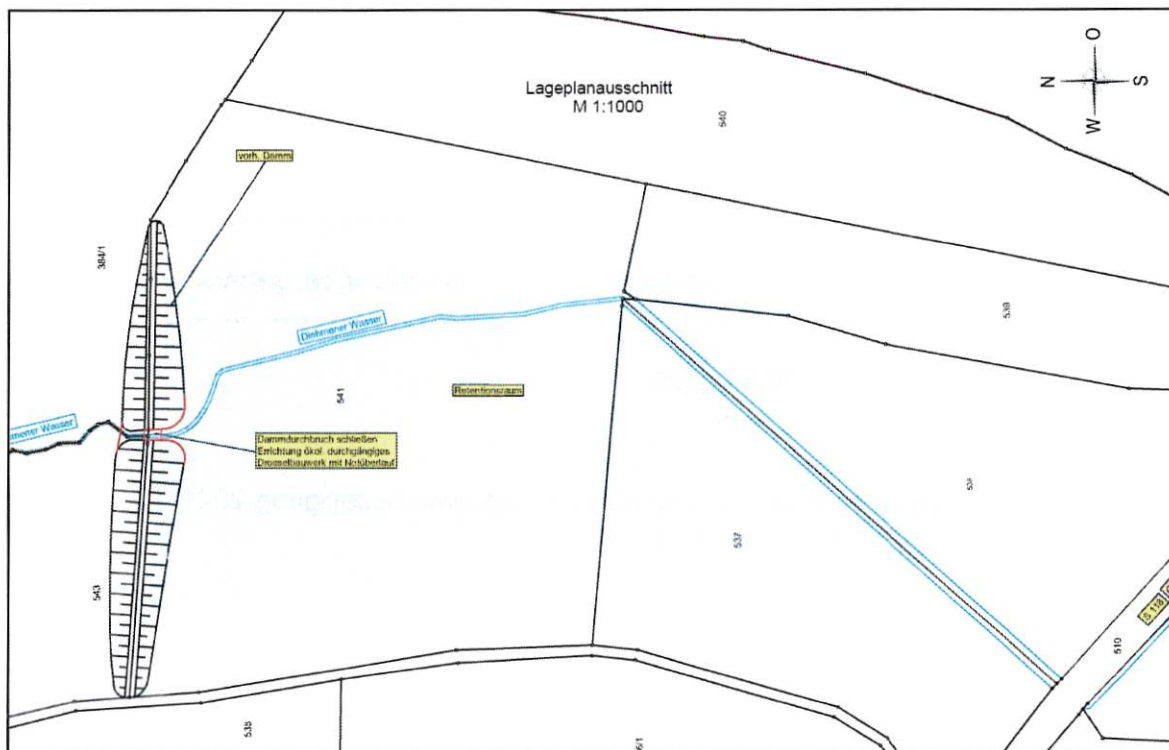
Im Rahmen der Richtlinie Starkregen- und Hochwasserschäden- Billigkeitsleistungen 2021 (im Folgenden: RL SHB-2021) sollen Schäden, die durch das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 verursacht wurden, nachhaltig beseitigt werden.

Durch das Hochwasser am 17.07.2021 ist der Durchlass beschädigt worden und an den Randstreifen kam es zu weiteren Uferabbrüchen.

Im Rahmen der Maßnahme ID 0714 Diehmen Wallergänzung und Durchlasserneuerung erfolgt die definierte Rekonstruktion des Dammes und des Durchlasses. Der Damm sowie der Durchlass können dann nur noch eine definierte Menge an Wasser durchlassen. Bei Starkregenereignissen werden so die Wassermassen kontrolliert angestaut. Vor dieser Staustufe befinden sich Waldflächen und Felder die als natürliche Überflutungsflächen Niederschlagswasser aufnehmen können und die Ortschaft Katschwitz schützen.

Folgende Leistungen sollen bei dieser Maßnahme ausgeführt werden:

- Abbruch des bestehenden Durchlasses
- Neubau eines Durchlasses mit definierter Durchflussmenge
- Ergänzung der bestehenden Wallanlage in definierter Höhe
- Reparatur der Uferböschung



Die Maßnahme im Ortsteil Diehmen wurden öffentlich ausgeschrieben und 4 Unternehmen gaben ein Angebot ab.

Als wirtschaftlichster Bieter wurde durch das Planungsbüro die Oberlausitzer Straßen-, Tief- und Erdbau Gesellschaft mbH, Friedensstraße 35c, 02763 Zittau ermittelt(siehe Anlage).

		Summe (brutto)	%
1	OSTEG	127.676,10 €	100,0
2	OCS Kubisch	135.309,53 €	106,0
3	NADEBOR	165.946,55 €	130,0
4	Steinle Bau	172.548,96 €	135,1

Die Firma OSTEG hat im Rahmen der Ausschreibung ein Nebenangebot abgegeben. Das Nebenangebot beinhaltet die Herstellung des Notüberlaufes als Rampe aus Wasserbausteinen. Das Nebenangebot kann aus technischer Sicht gewertet werden. Unterberücksichtigung des Nebenangebotes ergibt sich eine Einsparung von 8.875,59 € brutto.

Alle notwendigen Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.

Die Durchführung der Maßnahmen ist im Zeitraum Mai bis Juli 2025 vorgesehen.

Die benötigten Mittel wurden im Haushaltsplan 2025 eingeplant.

Die gesamten Kosten sind bei der Buchungsstelle 75.52.00.08-511100 zu veranschlagen.

Für diese Maßnahme wurden über die RL SHB-2021 Fördermittel beantragt und der entsprechende Zuwendungsbescheid ist am 22.06.2023 sowie der Änderungsbescheid ist am 02.04.2025 bei der Gemeinde eingegangen. Eine Refinanzierung ist somit sichergestellt.

Es wird darum gebeten, die vorliegende Vergabe zu beschließen.

- Anlage Vergabevorschlag

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

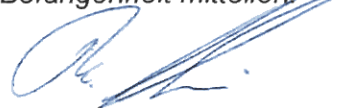
- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Einreicher:



Alexander Fischer
Bürgermeister

erarbeitet von:



Thomas Ludwig
Sachbearbeiter Tiefbau

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat	Mitgliederzahl:	Sitzung am: 29.04.2025	TOP
-----------------------------	------------------------	-------------------------------	------------

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war x öffentlich nichtöffentlich.

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

anwesend: einstimmig __ Enthaltungen __ Ja __ Nein __ gem. Antrag

abweichender Beschluss:

Vergabevorschlag

HW-Schadensbeseitigung Hochwasser 2021

ID0714 - OT Diehmen

Wiederherstellung Wall und Ersatzneubau geschädigter Durchlass

1. Allgemeines

Die o.g. Bauarbeiten wurden am 11.03.2025 nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte über die SDV Vergabe GmbH. Um die Teilnahme am Wettbewerb haben sich 6 Firmen beworben. Zur Angebotseröffnung am 01.04.2025 in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig wurden termingerecht 4 Angebote eingereicht.

Unter Berücksichtigung der bei der Submission verlesenen Angebotsendsummen ergab sich folgende Reihenfolge der bietenden Firmen:

		Summe (brutto)	%
1	OSTEG	127.676,10 €	100,0
2	OCS Kubisch	135.309,53 €	106,0
3	NADEBOR	165.946,55 €	130,0
4	Steinle Bau	172.548,96 €	135,1

2. Feststellungen zur Angebotsprüfung

Die eingereichten Angebote wurden in allen Teilen entsprechend dem nachfolgenden Wertungsschema geprüft:

2.1 Formale Angebotswertung

Die Angebote der Bieter wurde gemäß dem Prüfschema nach Anlage zu § 5, Abs. 1 SächsVergabeG mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Zwingende Ausschlussgründe

aa) *Angebot enthält nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen, Nachweise oder Preise*

Die Angebote der in die engere Wahl kommenden Bieter enthalten die geforderten bzw. nachgeforderten Erklärungen, Nachweise und Preise.

bb) *Angebot ist nicht unterschrieben beziehungsweise elektronisch signiert*

Die Angebote sind unterschrieben.

cc) *Bieterangaben sind nicht zweifelsfrei*

Die Angaben der Bieter sind zweifelsfrei.

dd) *Änderung oder Ergänzung der Vertragsunterlagen*

Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen festgestellt.

ee) *Angebot ist nicht form- oder fristgerecht eingegangen*

Die Angebote sind form- und fristgerecht eingegangen.

ff) *Wettbewerbswidrige Absprachen*

Es wurden keine Anzeichen erkannt, die auf eine unzulässige wettbewerbswidrige Absprache schließen lassen.

gg) *Nicht zugelassene oder nicht auf besondere Anlage gemachte oder als solche nicht deutlich gekennzeichnete Nebenangebote*

Die Firmen OSTEIG und Nadebor haben ein Nebenangebot abgegeben.

Die Nebenangebote können aus formeller Sicht gewertet werden.

hh) *Vorsätzlich unzutreffende Erklärungen des Bieters in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit*

Es wurden keine unzutreffenden Erklärungen abgegeben.

2. Fakultative Ausschlussgründe

aa) *Bieter ist insolvent beziehungsweise befindet sich in Liquidation*

Anhaltspunkte auf wirtschaftliche Probleme wurden bei den Bietern nicht festgestellt.

bb) Bieter hat schwere Verfehlungen begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt.

Schwere Verfehlungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit sind bei den Bietern nicht bekannt.

cc) Bieter hat die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt

Aus den durch die Bieter vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die auf Verfehlungen zu o.g. Tatbeständen hindeuten.

dd) Bieter hat sich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet (soweit einschlägig)

Die Bieter sind ordnungsgemäß bei der Berufsgenossenschaft angemeldet.

2.2 Eignungsprüfung

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde anhand der durch die Bieter vorgelegten Unterlagen überprüft.

Alle Bieter verfügen über die für die Durchführung des Bauvorhabens erforderliche Qualifikation, technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

2.3 Prüfung der Angemessenheit der Preise

Gemäß VOB/A, § 16d Nr. 1 Abs. 1 darf auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Angebote deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen sind auszuschließen. Im vorliegenden Fall können die Angebote der Firmen OCS-Kubisch und OSTEG aus preislicher Sicht uneingeschränkt gewertet werden.

2.4 Rechnerische Angebotsprüfung

Es wurden keine Rechenfehler festgestellt.

3. Berücksichtigung von Nebenangeboten

1. Nebenangebot

Durch die Firma OSTEK wurde ein Nebenangebot abgegeben. Das Angebot beinhaltet die Herstellung des Notüberlaufes als Rampe aus Wasserbausteinen. Das Nebenangebot kann aus technischer Sicht gewertet werden. Unter Berücksichtigung des Nebenangebotes ergibt sich eine Einsparung in Höhe von 8.875,59 € brutto.

2. Nebenangebot

Durch die Firma NADEBOR wurde ein Nebenangebot abgegeben, das die Herstellung der Stahlbetonfertigteile mit einer verminderten Bauteilstärke vorsieht. Da die Fa. Nadebor auch unter Berücksichtigung des Nebenangebotes nicht zum günstigsten Bieter würde, wird auf eine weitere Wertung verzichtet.

4. Berücksichtigung von Preisnachlässen

Es wurden keine Preisnachlässe angeboten.

5. Vergabevorschlag

Der Zuschlag ist gemäß VOB/A, § 16d Nr. 1, Abs. 3 auf das Angebot zu erteilen, dass unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Dies trifft auf das Angebot der Firma OSTEK aus Zittau zu. Wir schlagen daher vor, den Auftrag unter Berücksichtigung des Nebenangebotes an diese Firma zum Angebotspreis von:

Summe netto:	107.290,84 €
abzügl. Einsparung Nebenangebot:	-7.458,48 €
Angebotssumme:	99.832,36 €
+ 19 % MwSt.:	18.968,15 €
Summe brutto:	118.800,51€

zu vergeben.

Hinweis:

In dem auf Basis des Leistungsverzeichnisses aufgestellten
Kostenanschlag vom 09.03.2025 wurden die ausgeschriebenen Leistungen
mit 123.000 € brutto veranschlagt.

Aufgestellt: Dipl. Ing. Krämer

 **INGENIEURBÜRO KRÄMER**
BERATENDE INGENIEURE GMBH
Tel. (035951)18 46 18
Alte Straße 15 b
01204 Naukirch / Farsitz

02.04.2025

Anlage: Preisspiegel

Beschluss 27/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Vergabe von Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Gemeindeamt Gnaschwitz über brutto 24.361,36 € an die Firma Malermeister Kathrin Sturm, OT Grubschütz, Techritzer Straße 1A in 02692 Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 02.04.2025

Beschluss-Nr.: 2712025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	29.04.2025	

Vergabe: Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Gemeindeamt Gnaschwitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Vergabe von Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Gemeindeamt Gnaschwitz über brutto 24.361,36 € an die Firma Malermeister Kathrin Sturm, OT Grubschütz, Techritzer Straße 1A in 02692 Doberschau-Gaußig.

Begründung

Die Büroräume im Gemeindeamt wurden letztmalig vor ca. 20 Jahren umfangreich renoviert. Die Bodenbeläge zeigen deutliche Abnutzungen, teilweise waren in den letzten Jahren bereits Notreparaturen erforderlich, um Unfallquellen zu vermeiden. Auch die Decken- und Wandanstriche bedürfen unbedingt einer Erneuerung. Da die Renovierungsarbeiten im laufenden Betrieb erfolgen müssen, kann eine Umsetzung nur abschnittsweise erfolgen. Im Haushaltsjahr 2025 ist die Realisierung in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Hauptamt (3. Etage): Flur und Büro des Bürgermeisters
- Kämmerei (1. Etage): komplett

Auf Basis der vorweggenommenen Grobkostenschätzung war die Beauftragung im Rahmen einer Freihändigen Vergabe in Betracht zu ziehen. Gemäß Punkt 3.2.4 der Vergabeordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (In Kraft seit 24.05.2022 auf Basis des Beschlusses Nr. 35/05/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Doberschau-Gaußig) kann die Vergabe von Leistungen nach der VOB bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € freihändig erfolgen (§ 3 VOB / A i.V.m. § 4 SächsVergabeG).

Aufgrund des vorhandenen Schadensbildes war die Gemeindeverwaltung bestrebt, entsprechend fachlich geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es wurden drei Fachfirmen mit bekannten Referenzen im Vorfeld zu möglichen Kapazitäten in der vorgesehenen Umsetzungszeit angefragt. Zwei Unternehmen gaben an, im vorgesehenen Zeitraum zur Verfügung zu stehen und wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine Verlegung der Baumaßnahme auf einen anderen Zeitraum war nicht möglich, da nur im Rahmen des aufgestellten Bauzeitplanes die entsprechenden Ausweicarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Es gingen folgende Angebote ein:

- | | |
|--|--------------------|
| • Raumgestaltung und Dienstleistungsservice Rätze, Bautzen | brutto 25.668,49 € |
| • Malerbetrieb Sturm, Grubschütz | brutto 24.361,36 € |

Die vorgelegten Angebote beider Firmen sind nachvollziehbar und vergleichbar. Zur Abgabe des Angebotes erhielten die Bieter gleichlautende Leistungsverzeichnisse sowie den vorgesehenen Bauzeitenplan. Beide Angebote lassen eine wirtschaftliche Erledigung der zu übertragenen Leistungen erwarten. Die Firma Sturm gab das wirtschaftlichste Angebot mit einem Betrag von 24.361,36 € brutto ab. Einer Auftragsvergabe an die Firma Malerbetrieb Sturm aus Grubschütz, hierzu steht nichts im Wege. Zurückliegend hat sich die Firma Sturm in der Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung bereits bewährt.

Die Finanzierung kann durch den laufenden Haushalt über Kostenstelle 11.13.05.02, Sachkonto 421100 sichergestellt werden. Hier stehen Mittel in Höhe von 25.300 € für die Realisierung der Leistungen bereit (Haushaltssperre ist eingerichtet).

Es wird um Zustimmung des Gemeinderates zur vorgesehenen Beauftragung gebeten.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 28/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Vergabe von Bauleistungen zur Nachrüstung einer PV-Anlage auf der Kindertagesstätte Doberschau und die Einbindung in die vorhandene Elektrotechnik über brutto 64.449,41 € an die Firma Hache Elektroinstallati-on GmbH, OT Naundorf, Hauptstraße 55 in 02692 Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 02.04.2025

Beschluss-Nr.: 28/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	29.04.2025	

Vergabe: Nachrüstung einer PV-Anlage und Einbindung in die vorhandene Elektrotechnik auf der Kindertagesstätte Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Vergabe von Bauleistungen zur Nachrüstung einer PV-Anlage auf der Kindertagesstätte Doberschau und die Einbindung in die vorhandene Elektrotechnik über brutto 64.449,41 € an die Firma Hache Elektroinstallation GmbH, OT Naundorf, Hauptstraße 55 in 02692 Doberschau-Gaußig.

Begründung

Der Gemeinderat hat sich bereits mit dem Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zum Austausch der Wärmepumpe (Beschluss 18/04/2023) dazu positioniert, die Maßnahme "Errichtung PV-Anlage" in die Haushaltsplanung der Gemeinde Doberschau-Gaußig aufzunehmen. Laut Begründung zum Beschluss wird dies unbedingt erforderlich, um das Gesamtkonzept im Hinblick auf die Betriebskostenoptimierung entsprechend umzusetzen.

Im Jahr 2023 erfolgte ein Austausch der bisher in der Kindertagesstätte betriebenen Gasabsorptionswärmepumpe. Sie wurde durch eine strombetriebene Wärmepumpe ersetzt. Perspektivisch soll der Strom hierfür durch eine auf der Kita installierte PV-Anlage erzeugt und eigengenutzt werden, um langfristig Betriebskosten einzusparen und einen positiven Beitrag zum Klimaschutz beizutragen.

Insgesamt haben nach öffentlicher Ausschreibung drei Bieter ein Angebot für die ausgeschriebenen Leistungen abgegeben. Zuvor hatten 13 potentielle Bieter die Angebotsunterlagen elektronisch abgefordert.

Folgender Leistungsinhalt wurde zur Ausschreibung gebracht:

- Bau einer 30kWp-PV-Anlage mit 66 Stk. 450W-Modulen auf Bestandsziegeldach
- 30kW-Hybridwechselrichter mit 22kWh-Batterie, + EnFluRi
- Dachhaken und PV-Tragkonstruktion inkl. Ziegelbearbeitung
- Kabelführungen
- Arbeitsgerüst (3,5m hoch, 69m)
- Baustellensicherung mit 25m Bauzaun
- Umbau und Neubau Verteilung
- Untermessungen, Visualisierung und Steuerung (Basis Loxone)
- Elektroheizpatronen mit Regelung

Alle Anbieter sind für die Ausführung der Leistung geeignet. Sie wurden rechnerisch, technisch, wirtschaftlich sowie auf Einhaltung der Rahmenbedingungen geprüft. Sie können alle gewertet werden (siehe Abbildung 1 – Auszug aus der Bieterliste).

Bietername	Nettosumme	Nachlass	nach Nachlass	19,0 % MwSt	Bruttosumme
Hache Elektroinstal.	54.159,17 €	0,00 €	54.159,17 €	10.290,24 €	64.449,41 €
Elektro Lehmann	61.645,42 €	0,00 €	61.645,42 €	11.712,63 €	73.358,05 €
EBS Schlauroth	67.194,52 €	0,00 €	67.194,52 €	12.766,96 €	79.961,48 €
Schätzung	68.500,00 €	0,00 €	68.500,00 €	13.015,00 €	81.515,00 €
Mittelbieter	60.999,64 €	0,00 €	60.999,64 €	11.589,93 €	72.589,57 €

Abbildung 1 Auszug aus der Bieterliste

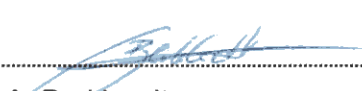
Der Zweitplatzierte ist 13,8 % und der Drittplatzierte 24,1 % teurer als der günstigste Bieter. Das zuvor verpreise Leistungsverzeichnis liegt 2,4 % über dem teuersten Bieter. Das heißt, alle drei Angebote bewegen sich im Preis unterhalb der jüngeren Marktpreise. Es gibt bei keinem Bieter Positionen, bei denen von einer fehlerhaften Kalkulation ausgegangen werden muss. Eine Aufklärung von Preisen war daher nicht erforderlich.

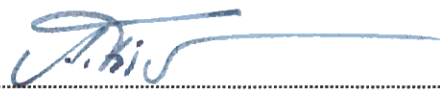
Die Finanzierung kann durch den bestätigten Haushalt (Kostenstelle 36.50.00.02, Sachkonto 099510, Maßnahme DobKita4) sichergestellt werden. Hier stehen Mittel in Höhe von insgesamt 104.000 € für die Realisierung der Maßnahme bereit. Ein Teil der Maßnahmekosten kann über Zuwendungen refinanziert werden. Mit Zuwendungsbescheid vom 17.06.2024 bestätigte das Landratsamt Bautzen nicht rückzahlbare Zuwendungen in Höhe von 61.566,48 € aus der Umsetzung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift VwV Zuweisungen KomEKG.

Es wird um Zustimmung des Gemeinderates zur vorgesehenen Beauftragung gebeten.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
----------------	-----------------------	-------------------	------------

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 29/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Eröffnung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ für die in der Planzeichnung vom 08.04.2025 (Anlage 1) gekennzeichneten Teilflächen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.04.2025

Beschluss-Nr.: 29/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	04.03.2025	Information
2. Gemeinderat	29.04.2025	

Verfahrenseröffnung: Teilaufhebung Bebauungsplan „Wohnpark Am Schloss Gaußig“

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Eröffnung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ für die in der Planzeichnung vom 08.04.2025 (Anlage 1) gekennzeichneten Teilflächen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ im Jahr 1994 schuf die Gemeinde die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebietes im Nordosten der Ortslage von Gaußig. Das Gebiet wurde nach und nach erschlossen und ist mittlerweile weitestgehend bebaut. Bis auf den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes, welcher für die Errichtung des Seniorenzentrums vorbehalten ist, gilt die städtebauliche Entwicklung des Areals als abgeschlossen.

Für den östlichen Teil des ursprünglichen Geltungsbereiches erfolgte bereits mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes (2015) eine Aufhebung für einen Teilbereich, da eine Umsetzung des B-Planes nicht mehr zu erwarten war.

Demnach ist eine weitere Überplanung der Fläche nach § 1 Abs 3 BauGB entbehrlich und ein Festhalten an der Bauleitplanung ebenso.

Mit dieser Teilaufhebung ist die weitere Entwicklung des Gebietes (hier: wenige verbliebene Baulücken) weiterhin gegeben. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich ist nach der Teilaufhebung nach den Kriterien des § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) möglich. Die hier benannten Merkmale sind ausreichend flexibel und zielführend für eine ortstypische Fortentwicklung.

Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich der 9. Änderung (Seniorenzentrum) behält weiter seine Gültigkeit.

Das Verfahren zur Teilaufhebung ist mit dem Bauaufsichtsamt (LRA) vorabgestimmt.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

☐ öffentlich☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐,Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:Für die Richtigkeit:

Beschluss 30/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig billigt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025, den Entwurf der Planunterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ in der Fassung vom 08.04.2025 (Anlagen 1 bis 5). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025


Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.04.2025

Beschluss-Nr.: 30/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	04.03.2025	Information
2. Gemeinderat	29.04.2025	Verfahrenseröffnung
3. Gemeinderat	29.04.2025	

Auslegung: Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig billigt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025, den Entwurf der Planunterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ in der Fassung vom 08.04.2025 (Anlagen 1 bis 5). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Begründung

Der Entwurf der Planunterlagen zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ liegt mit Stand vom 08.04.2025 (siehe Anlagen 1 bis 5 zur Beschlussvorlage) vor. Er ist entsprechend der Abstimmung zur Verfahrensführung mit der Bauaufsicht gemäß Baugesetzbuch den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung vorzulegen. Weiterhin bedarf es der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Baugesetzbuch.

Im Zuge des Verfahrens zur Teilflächenaufhebung ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für den Aufhebungsbereich zu erbringen. Hiermit ist nachzuweisen, dass der Eingriff in Folge der notwendigen zusätzlichen Flächenversiegelungen naturschutzrechtlich kompensiert werden konnte.

Das Büro GLI-Plan GmbH Bischofswerda wurde mit dem Erstellen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung in diesem Bereich beauftragt. Im Ergebnis war festzustellen, dass infolge der Realisierung des Bebauungsplanes auf Basis der bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ein naturschutzrechtlicher Wertpunkteüberschuss erzielt werden konnte. Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig. Den Wertpunkteüberschuss kann die Gemeinde Doberschau-Gaußig voraussichtlich für zukünftige Bauvorhaben zur Kompensation von Eingriffen verwenden.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 31/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Aufhebung von Beschluss Nummer 11/02/2024 zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 09.04.2024

Beschluss-Nr.:

31/2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat
2. Gemeinderat

27.02.2024
29.04.2025

Aufstellungsbeschluss

Aufhebung Beschluss 11/02/2024 (Aufstellung Änderung B-Plan „Wohnpark Am Schloss“)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Aufhebung von Beschluss Nummer 11/02/2024 zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Am Schloss Gaußig“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Begründung

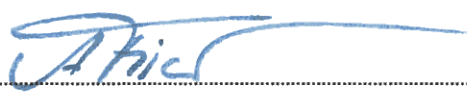
Im Nachgang des Aufstellungsbeschlusses aus dem letzten Jahr informierte die Bauaufsicht des Landkreises Bautzen dazu, dass abweichend vom Änderungsverfahren eine Teilaufhebung das vorzuziehende Instrument sei, die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dieser Teilaufhebung hat der Gemeinderat in heutiger Sitzung zugestimmt. Das Verfahren zur Teilaufhebung ist eröffnet. Somit bedarf es keines Änderungsverfahrens wie es mit Beschluss Nummer 11/02/2024 vom 27.02.2025 anvisiert war. Der damalige Aufstellungsbeschluss ist demnach aufzuheben.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war

☐ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 32/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Aufnahme der Ortsstraße „Ringstraße Teil 2“ mit der Nummer OS51Gn, verlaufend über das Flurstück 75/70, Gemarkung Preuschwitz mit einer Länge von 0,099 km in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemein-de Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau

Datum 02.04.2025

Beschluss-Nr.: 32/2025

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	29.04.2025	

Aufnahme der Ortsstraße „Ringstraße Teil 2 OS51Gn“ in das Straßenbestandsverzeichnis

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 die Aufnahme der Ortsstraße „Ringstraße Teil 2“ mit der Nummer OS51Gn, verlaufend über das Flurstück 75/70, Gemarkung Preuschwitz mit einer Länge von 0,099 km in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) für die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr, hier einer Ortsstraße, zuständig.

2. Voraussetzungen

In Rede steht die Aufnahme der neu errichteten Ortsstraße „Ringstraße Teil 2“ im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes „Erweiterung Ringstraße Doberschau“ zwischen den Knotenpunkten Nummer 5456 5869 023 und 5456 5869 025 (siehe Abbildung 1).

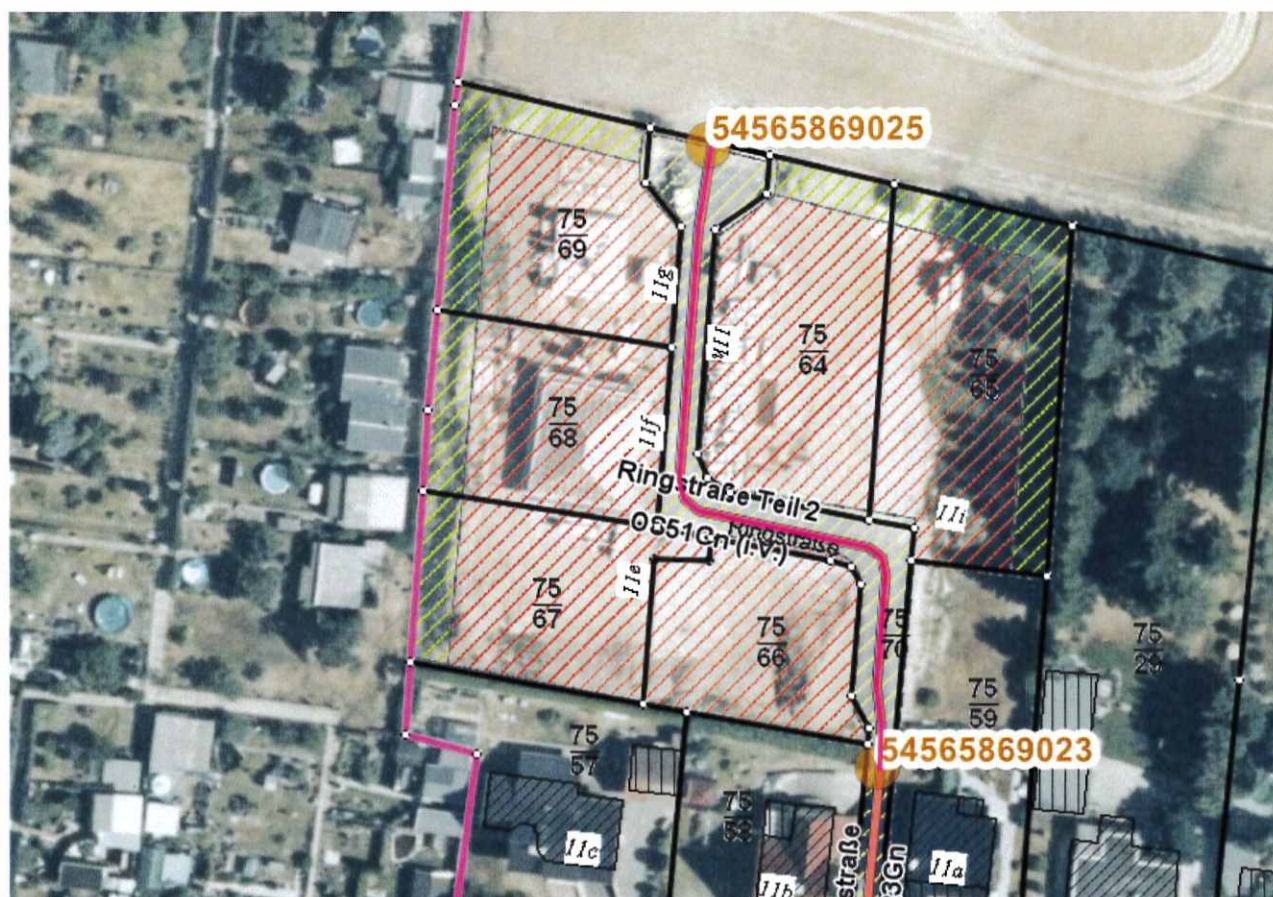


Abbildung 1 Darstellung des Straßenverlaufes im Geltungsbereich des B-Planes

Im gültigen Bebauungsplan ist die Zuwegung über das Flurstück 75/70, Gemarkung Preuschwitz als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen (siehe Abbildung 2). Als solche wurde sie durch den Vorhabenträger auch ausgebaut.

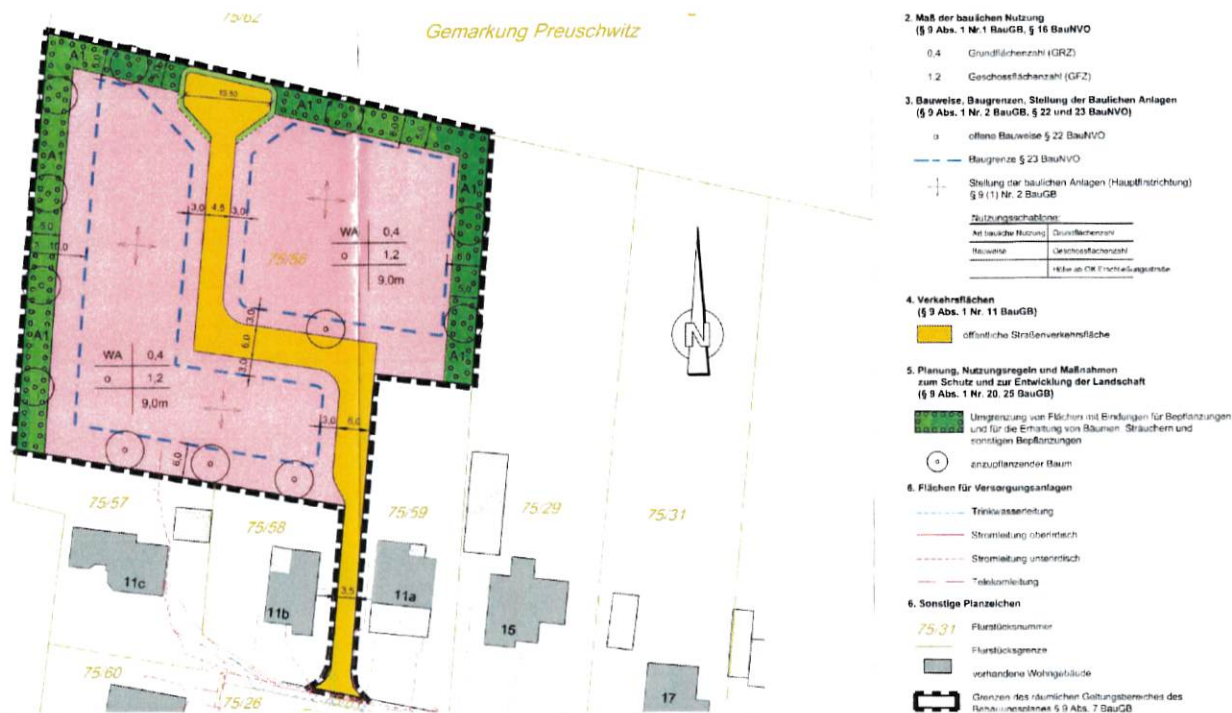


Abbildung 2 Auszug aus dem Bebauungsplan mit Legende

Die Gemeinde Doberschau-Gaußig als künftiger Straßenbaulastträger ist über das zu widmende Grundstück Verfügungsbefugt, d.h. der Grundstückseigentümer hat der Widmung schriftlich zugestimmt.

Aufgrund der vorliegenden Erschließungssituation durch besagte Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ein öffentliches Interesse dazu vor, die Straße dem Gemeingebrauch zur Verfügung zu stellen. Die Fläche dient nicht ausschließlich privaten Verkehrsflächen, sondern stellt die gesicherte Erschließung von sechs Baugrundstücken dar.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsStrG wird die Verkehrsfläche als Ortsstraße eingestuft, da sie dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage Doberschau der Gemeinde Doberschau-Gaußig dient.

Der Straßenzug erhält von der Gemeinde Doberschau-Gaußig als verzeichnisführende Behörde die Bezeichnung „Ringstraße Teil 2“ und die Nummer OS51Gn.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.


A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter


Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Beschluss 33/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geld- und Sachzuwendungen zu.

Geldzuwendungen:

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	Getränke Mayer	700,00 €	Ortsfeuerwehr Doberschau

Sachzuwendung:

Lfd. Nr.	Zuwendender	in Form von	Zuwendungsbetrag	Zweck
2	Fachgroßhandel Messner	Bastelmaterial, Sandspielzeug, Deko-Figuren, Po-Rutscher	im Wert von 85,98 €	Kindergarten Gaußig „Am Wald“

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.04.2025



Alexander Fischer
Bürgermeister



Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 29.04.2025

Beschluss-Nr.: 33/2025

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

Gemeinderat

29.04.2025

Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2025 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geld- und Sachzuwendungen zu.

Geldzuwendungen:

Lfd. Nr.	Zuwendender	Zuwendungsbetrag	Zweck
1	Getränke Mayer	700,00 €	Ortsfeuerwehr Doberschau

Sachzuwendung:

Lfd. Nr.	Zuwendender	in Form von	Zuwendungsbetrag	Zweck
2	Fachgroßhandel Messner	Bastelmaterial, Sandspielzeug, Deko-Figuren, Po-Rutscher	im Wert von 85,98 €	Kindergarten Gaußig „Am Wald“

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Klinter.....
Unterschrift Bearbeiter*A. Rias*.....
Unterschrift Einreicher**Beratungsergebnis**

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.			
Die Sitzung war ____ öffentlich ____ nicht öffentlich			
Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:			
Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __			
Abweichende Zustimmung			
Für die Richtigkeit:			